Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 a Abs. 1 BauGB
zur Fassung vom 15.02.2022

Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu

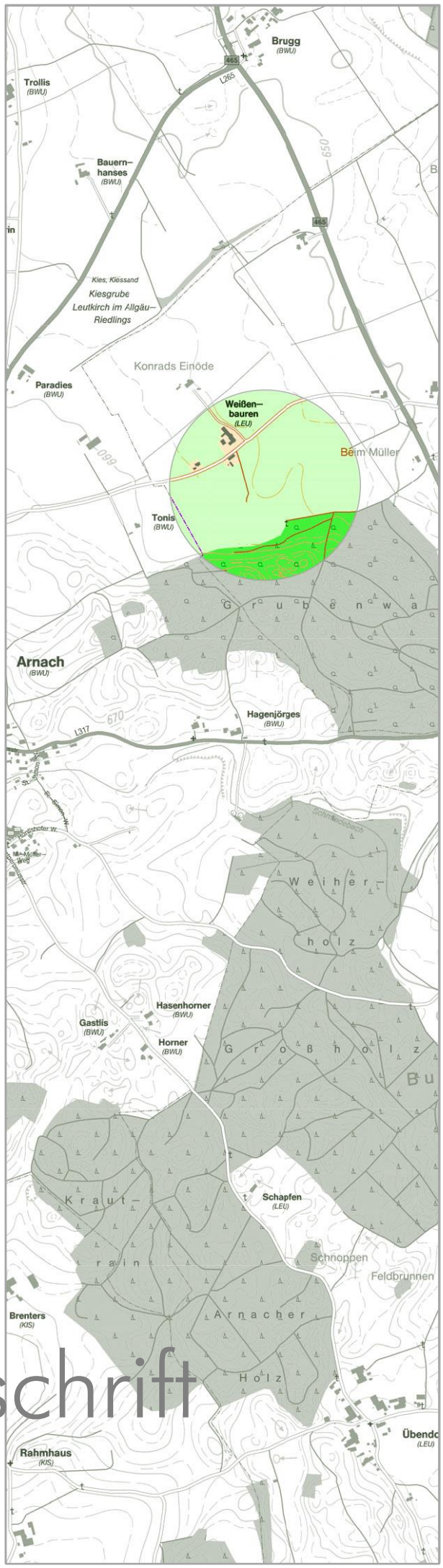

Abschrift

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten - Aitrach

Zusammenfassende Erklärung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren"

1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1 Für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Die Umweltbelange wurden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 31.08.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Hinweise

Nach Ziffer 3.1 des Textteils sind die externen Ausgleichsmaßnahmen/-flächen bisher nicht festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen für Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen ist. Ebenso ist bei Ausgleichsmaßnahmen auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu den externen Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin plant, den naturschutzfachlichen Ausgleich innerhalb des Plangebietes zu erbringen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.02.2022:

Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Bereich noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein

aufgrund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013) kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen sowie der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Arten / Lebensräume durch die zeitweise Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Ertragsfläche.

Wesentliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Eingriffsminderung sind die Extensivierung des Grünlandes, die Einsaat von artenreichem Grünland auf den bisherigen Ackerstandorten, die Entwicklung einer Streuobstwiese im Nordwesten und die Extensivierung von Wirtschaftsgrünland im Süden der Fläche sowie die Anlage einer Hecke zur Eingrünung und die Anpflanzung von Einzelbäumen.

Durch die Darstellung von Flächen für erneuerbare Energien "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist bei Fortführung und Konkretisierung der Änderung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erbracht werden. Zusätzlich sind vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BauGB (Durchführungsvertrag) zu treffen.

1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 06.09.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Es bestehen Bedenken, da in unzerschnittene Räume eingegriffen wird, was zur Zersiedelung der Landschaft führt und im FNP noch Standorte vorhanden sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage, dass Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Durch umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Aufwertung der Flächen und die Einbindung der Flächen in die Landschaft ermöglicht und folglich die Zerschneidung der Landschaft minimiert. Die im Bereich der Module herzustellende Einzäunung soll laut des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit einem Abstand von mindestens 0,15 m zum Gelände angebracht werden, um so die Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu erhalten.

Stellungnahme:

Bedenken und Anregungen

Zerschneidungswirkung/Zersiedelung der Landschaft

Photovoltaikanlagen stellen eine siedlungsaffine Nutzung der Landschaft dar. Die Zerschneidung und Zersiedelung der freien Landschaft sind wesentliche Hauptursachen des Rückgangs der natürlichen Artenvielfalt sowie von schützenswerten und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten. Die Errichtung von Großflächenanlagen in der freien Landschaft kann außerdem in der dann vorbelasteten Landschaft negative Auslöser für weitere bauliche Anlagen und Einrichtungen in deren Nachbarschaft sein. Neue Photovoltaikstandorte sollten deshalb möglichst nur im Anschluss an bereits baulich geprägte Flächen ausgewiesen werden. Dadurch kann eine Überprägung der Landschaft durch bauliche Anlagen und die faktische weitere "Zersiedlung" der Landschaft minimiert werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Bedenken und Anregungen zur Zerschneidungswirkung bzw. zur Zersiedelung der Landschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Themen wurden bereits in den oberen Abschnitten behandelt. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen werden die Zerschneidungswirkung mindern. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat die Planung bereits im Vorfeld ausgeschrieben. Zehn Bewerber an zehn unterschiedlichen Standorten haben sich auf die Ausschreibung gemeldet, jeder mit einem eigenen Konzept zur Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat sich eindringlich mit allen Konzepten und den dort vorgeschlagenen Standorten auseinandergesetzt und viele Faktoren wie Gelände, Flächenbedarf, Leistung der Anlage und landwirtschaftliche Nutzung der Fläche betrachtet. Als Ergebnis aller Abwägungen und Prüfungen hat sich die Große Kreisstadt Leutkirch für das Vorhaben und den Standort der Vorhabenträgerin entschieden. Der geplante Standort liegt nach Auskunft der Behörden zudem vollständig im benachteiligten Gebiet und somit über die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Die Flächen können nach Ablauf der 30-Jahre (Betriebsdauer) erneut landwirtschaftlich

genutzt werden. Ein dauerhafter Verlust der Flächen für die Landwirtschaft wie bei einem Baugebiet ist folglich nicht gegeben.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.02.2022:

Bestandsaufnahme:

– Das zu ändernde Gebiet befindet sich zwischen dem "Grubenwald" im Süden, freier Landschaft im Westen und Osten, welche intensiv landwirtschaftlich als Acker und Grünland (Mähwiese) genutzt wird, sowie der Ortsstraße Weißenbauren im Norden. Jenseits dieser Straße schließt ebenfalls freie Landschaft an. Nordöstlich und nordwestlich der Fläche befinden sich einzelne Gehöfte sowie bestehende Wohnbebauung. Die Bundesstraße 465 liegt etwa 180 m östlich. Das Änderungsgebiet ist südlich von Bad Wurzach und nordwestlich von Leutkirch i. Allgäu sowie nordöstlich des Ortsteiles Arnach zu verorten.

– Beim Änderungsbereich handelt es sich um stark anthropogen überprägte und intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen (Mähwiese). Die Flächen sind aktuell unbebaut und gänzlich unversiegelt. Ein Feldweg führt durch den südwestlichen Randbereich der Änderungsflächen und wird von Einzelgehölzen begleitet.

– Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (häufiges Befahren, häufige Mahd, Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Einsaat von Arten des Dauergrünlands; bei Acker: regelmäßiger Bodenumbruch, Einsaat von Kulturpflanzen) und des damit einhergehenden Stickstoffeintrags ist die Artenvielfalt der Fläche begrenzt. Lediglich im Bereich der Gehölzstrukturen kann von einer etwas höheren biologischen Vielfalt ausgegangen werden.

– Aufgrund der im zu ändernden Gebiet und im Umfeld ausgeübten Nutzungen sind im Hinblick auf die Fauna vorwiegend Ubiquisten bzw. Kulturfolger zu erwarten.

– Gemäß der von Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.) durchgeführten botanischen Bestandsaufnahme und Kartierung der Flurstücke Nr. 989 und 933/1 am 04.05. und 17.05.2021 handelt es sich bei beiden Flächen um Wirtschaftsgrünland mit geringer Artenvielfalt. Beim Flurstück Nr. 989 handelt es sich konkreter um artenarmes Intensivgrünland sowie eine Fuchsschwanz-Feuchtwiese. Insgesamt wurden bei der Kartierung auf dem Flurstück ca. 16 Arten nachgewiesen. Auf dem Flurstück Nr. 933/1 wurde hingegen eine Fuchsschwanz-Feuchtwiese sowie eine Ruchgrasdominierte Magerwiese mit insgesamt ca. 23 Arten nachgewiesen. Die im Änderungsbereich vorkommenden Gehölzstrukturen weisen laut den Aussagen von Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.; vom 26.05.2021) keinen Biotopcharakter auf. Am nordwestlichen und südwestlichen Rand des Änderungsgebietes sind vergleichbare Gehölze vorhanden.

– Da das zu ändernde Gebiet hinsichtlich der Landkreis-Zielart "Feldlerche" zu etwa 80 % prioritäre Flächen der Wertstufe II (mittlere Bedeutung) enthält, wurde speziell nach dieser Vogelart Ausschau gehalten. Dabei wurden auch sonstige innerhalb des Änderungsgebietes und am südlich angrenzenden Waldrand vorkommende Vogelarten in die Untersuchung einbezogen. Am 10.04., 04.05. und 17.05.2021 fanden morgendliche Begehungstermine durch Markus Ege

(Dipl.-Ing.agr.) statt. Es wurden keine Feldlerchen nachgewiesen. Als Brutvogel wurde innerhalb des Änderungsbereiches lediglich die besonders geschützte Rabenkrähe festgestellt (linearer Gehölzstreifen entlang des Weges auf Fl.-Nr. 989). Ein weiteres Konfliktpotential hinsichtlich anderer Vogelarten liegt nicht vor. Weitere artenschutzrelevante Tierarten wie Zauneidechse, Haselmaus, Nachtkerzenschwärmer etc. kommen im weitgehend intensiv genutzten Änderungsgebiet nicht vor. Detaillierte Informationen sind dem Artenschutzbericht von Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.) in der Fassung vom 26.05.2021sowie den dazugehörigen Dokumenten zu entnehmen.

– Das zu ändernde Gebiet ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit für Tiere wegen der benachbarten Verkehrswege vorbelastet (Bundesstraße 465, Ortsstraße Weißenbauren, Feldwege). Der Lärm und die optischen sowie akustischen Störungen/Irritationen durch den Verkehr lassen die Flächen v. a. für sehr störungsempfindliche Tiere als ungeeignet erscheinen.

– Dem Änderungsgeltungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

– Durch den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage geht die aktuelle Nutzung durch die Landwirtschaft in den nächsten 30 Jahren (Betriebsdauer) teilweise verloren. Nach Ablauf der 30 Jahre ist als Nachfolgenutzung erneut eine landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen bzw. die neue Nutzung weiterzuführen. Ein Flächenverlust bzw. eine Versiegelung findet nur in geringem Ausmaß, im Bereich der Trafostationen und punktuell im Bereich der Einrammungen der Modultischständer und Zaunverankerungen, statt. In diesen Bereichen geht zudem der Lebensraum der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen verloren. Bedeutend für das Schutzgut ist die Aufwertung des Standortes durch die Umwandlung der Ackerflächen in eine reine extensive Grünlandnutzung bzw. Weidenutzung. Durch die Umzäunung des Änderungsgeltungsbereiches (ausgenommen der Grünflächen) kommt es zu Zerschneidungseffekten für größere Wildtiere; mit einer weiteren Fragmentierung (beispielsweise für Kleinlebewesen) ist nicht zu rechnen. Durch die Einzäunung entsteht für Kleinlebewesen eine Ruhezone und Rückzugsfläche mit geringen Störungen.

– Die Anlage ist für eine Betriebsdauer von 30 Jahren konzipiert. Die benötigte Solarparkfläche verbleibt im Eigentum der derzeitigen Eigentümer, die die Fläche für die Laufzeit der Anlage verpachten. Nach der Beendigung der Nutzung der Fläche für den Solarpark ist eine Rückkehr zur landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen.

– Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.) stellt laut des Artenschutzberichtes vom 26.05.2021 keine nennenswerten Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG fest. Während der artenschutzrechtlichen Begehung (10.04.2021, 04.05.2021, 17.05.2021) durch Markus Ege konnten keine Feldlerchen festgestellt werden, weshalb eine Beeinträchtigung dieser Art ausgeschlossen werden kann. Um einen künftigen Brutverlust der erstmals im Änderungsbereich brütenden und besonders geschützten Rabenkrähe zu verhindern,

sollten nach Aussage von Markus Ege die betreffenden Gehölze nach § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. beseitigt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind aufgrund der am nordwestlichen und südwestlichen Rand des Gebietes vorhandenen Gehölze nicht notwendig. Weitere Konfliktpotenziale hinsichtlich der Rabenkrähe liegen laut Markus Ege definitiv nicht vor.

– Biologische Vielfalt: Das zu ändernde Gebiet kann in Zukunft eine höhere Artenvielfalt aufweisen. Durch die Umwandlung von landwirtschaftlichen Ertragsstandorten zu extensiv genutztem Grünland bzw. Weideland kommt es in diesem Bereich zu einer geringeren Mähdichte. Die Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln auf der Fläche entfällt für die Dauer des Betriebes, wodurch in dieser Zeit auch kein Eintrag von Nährstoffen, Pestiziden oder Insektiziden stattfindet. Die Vegetation kann sich während der Betriebszeit von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erholen, wodurch sich vitales Bodenleben herstellen kann. Die PV-Module selbst erzielen einen weiteren Effekt, indem sie Teile des Plangebietes überschatten und so manchen Pflanzen das volle Sonnenlicht untersagen. Auch kommt es bei Regenereignissen zu einem Wasserabfluss auf den Modulen und somit zu einem punktuellen Auftreffen des Wassers auf dem Boden. Die genannten Faktoren führen dazu, dass sich eine höhere Vielfalt an Standortbedingungen auf kleinem Raum entwickeln kann und sich so eine differenziertere Vegetation ausbildet. Die Einsaat von einheimischem und blütenreichem Saatgut führt zudem zu einer Biodiversitätssteigerung von Kleintieren, Wildbienen und seltenen Pflanzen.

– Auf den im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Ausgleichsflächen sollen eine Streuobstwiese und Extensivgrünland entwickelt werden. Darüber hinaus sollen die Flächenränder zum Teil durch Gehölzpflanzungen bzw. durch Hecken begrünt werden. Für die Pflanzungen sollten ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölze verwendet werden. Die Ausgleichsflächen sind fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Auf den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen am östlichen Gebietsrand sollen Hochstaudenfluren und Krautsäume entwickelt werden. Diese können einen Lebensraum für verschiedene Tiere und Pflanzen bieten und das Gebiet eingrünen.

– Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollte festgesetzt werden, dass nur solche Photovoltaik-Module verwendet werden dürfen, die weniger als 6 % Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %). So können fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten vermieden werden. Zäune sollten zum Gelände hin einen Abstand von durchschnittlich mindestens 0,15 m aufweisen, um die Durchlässigkeit des Gebietes für Kleinlebewesen zu erhalten und Zerschneidungseffekte durch das Projekt zu vermindern.

– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 23.08.2021 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zur fachlichen Zuständigkeit des LGRB sowie die Aussage, dass keine rechtlichen Vorgaben der beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen der Planung entgegenstehen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Illmensee-Schottern und lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des

Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Geotechnik werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Stellungnahme:

Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe: Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser: Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Grubenwald, WSG-Zone IIIA, wird verwiesen.

Bergbau: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zu Boden, mineralischen Rohstoffen, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Wasserschutzgebiet wird hinweislich in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Stellungnahme:

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anlage Merkblatt

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zu den geologischen Kartenwerken und zum Geotop-Kataster werden zur Kenntnis genommen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 10.09.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Im Rahmen des Umweltberichts ist das Schutzgut Boden bezüglich Bestand und Auswirkungen so darzustellen, dass den Entscheidungsträgern eine umfassende und sinnvolle Abwägung möglich ist.

Für das nachfolgende bau- bzw. naturschutzrechtliche Zulassungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass vom Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Auch die Bestellung einer Bodenkundlichen Baubegleitung ist in den vorgelegten Unterlagen bereits empfohlen und wird für sinnvoll erachtet, die Entscheidung hierüber liegt bei der Unteren Bodenschutzbehörde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zur Darstellung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht für eine umfassende und sinnvolle Abwägung werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht des Bebauungsplanes wird das Schutzgut Boden im Bestand und in der Planung gegenübergestellt und beschrieben. Darüber hinaus werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Auswirkungen auf den Boden in der Bilanzierung zum Eingriff in das Schutzgut dargestellt. Ein Hinweis zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird in den Textteil der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 31.08.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Bodenschutz:

Stellungnahme:

1. Bedenken und Anregungen

Insgesamt ist die Bodenversiegelung bei PV-Anlagen gering. Allerdings kann es durch die Bauarbeiten bei Auf- und Abbau der Anlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des vorhandenen Bodens kommen, die nur schwer, wenn überhaupt zu beheben sind, wenn der Bodenschutz nicht beachtet und eingeplant wird. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase sind im Umweltbericht entsprechend Anlage 1 BauGB abzuarbeiten. Nur wenn konsequent Bodenschutzmaßnahmen beachtet werden, wird der Eingriff minimiert. Falls z.B. bei ungeeigneten Witterungs- oder Bodenfeuchtigkeiten die Anlage erstellt oder rückgebaut wird, d.h. Bodenverdichtungen entstehen oder beim Bau/Rückbau der

Kabelkanäle Boden nicht schichtgerecht oder verdichtet wieder eingebaut wird, ergeben sich auf der Fläche nur schwer wiederherstellbare oder dauerhafte z.T. massive Beeinträchtigungen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zu den Belangen des Bodenschutzes werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt. Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen sowie die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden wurden im Textteil des parallel aufgestellten Bebauungsplanes (Umweltbericht) abgehandelt. Die Vorhabenträgerin wird dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen an einen fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden beim Bau und Rückbau der Maßnahme berücksichtigt und die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

Stellungnahme:

Die Böden am Standort sind auf einem großen Teil der Fläche Rekultivierungsböden nach Kiesabbau. Solche Böden besitzen in der Regel nicht die Bodenstruktur wie gewachsene Böden und sind besonders verdichtungsempfindlich. Nach dem ALKIS Auszug weist ca. die Hälfte der Fläche geringere Bodenqualitäten aus, als gewachsene Böden der Umgebung. Die andere Hälfte der Böden hat mittlere bis hohe Bodenwertigkeiten. Die Bodenfunktionen dürfen durch den Bau der Anlage nicht verschlechtert werden.

Die geplante Fläche mit über 11 ha ist sehr groß bemessen. Es wird empfohlen, Flächenanteile, die natürlich gewachsenen Boden aufweisen bzw. von der Bodenschätzung mit Bodenzahlen zw. 56 - 60 ausgewiesen sind, herauszunehmen, oder auf diesen Standorten die Grünflächen anzulegen. Dazu sollte eine Liegenschaftskarte mit eingezeichneter Bodenschätzung herangezogen werden.

Im Bereich der privaten Grünflächen, die für eine Bepflanzung mit Bäumen vorgesehen sind, sollte vor der Festsetzung dieser Flächen, die dort vorliegenden Böden geprüft werden, ob diese überhaupt als langfristiger Standort geeignet sind. Falls verdichtete Böden im Untergrund vorliegen, kann dies bereits nach wenigen Jahren zu einem Abgang der Bäume führen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen des Bodenschutzes werden zur Kenntnis genommen. Baubedingte sowie anlagebedingte Beeinträchtigungen werden durch Festsetzungen sowie durch Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung minimiert. Zudem wird empfohlen ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und die Bauausführung vorsorgeorientiert bodenkundlich begleiten zu lassen. Der Boden im Plangebiet kann sich während der Betriebsdauer durch geeignete Pflegemaßnahmen (u.a. kein Eintrag von Nährstoffen, Pestiziden oder Insektiziden) von der intensiven Nutzung der zurückliegenden Jahrzehnte erholen. So wird einer Verschlechterung der Bodenfunktionen durch den Bau der Anlage entgegengewirkt.

Die Wahl der Lage der Grünflächen orientiert sich in erster Linie an der ökologischen Sinnhaftigkeit. Ziel ist es neue Lebensräume (Waldmantel, Gehölzstrukturen, Krautsäume, etc.) zu entwickeln und ein sinnvolles Zusammenwirken dieser zu erreichen. Dabei müssen zwei Faktoren berücksichtigt werden. Mit dem Boden muss soweit möglich fach- und sachgerecht umgegangen und ökologische Belange müssen berücksichtigt werden. Im Zusammenspiel beider Faktoren ist eine Veränderung der Grün- und Ausgleichsflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht erforderlich. Es ist des Weiteren im Sinne der Vorhabenträgerin, dass die zu pflanzenden Gehölze im Bereich der privaten Grünflächen möglichst langfristig überleben. Diesbezüglich wird ein Hinweis in den parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen, welcher empfiehlt, den Pflanzort vor der Gehölzpflanzung hinsichtlich der Eignung zu prüfen und gegebenenfalls durch Bodenmaßnahmen vorzubereiten.

Stellungnahme:

Die Böden am Standort sind verdichtungsempfindlich. Deshalb sollten die Ackerflächen aus Sicht des Bodenschutzes rechtzeitig vor der Aufstellung des PV-Anlage angesät werden, so dass der Boden beim Bau der Anlage durch eine Grasnarbe schon etwas geschützt ist.

Befahrung bei ungeeigneter Bodenfeuchtigkeit ist dringend zu vermeiden. Die Befahrbarkeitsgrenzen, wie sie sich aus der DIN 19639 ergeben, sind bei den Bau- und Rückbauarbeiten konsequent zu beachten, da sonst irreversible Bodenschäden entstehen können.

Maßnahmen beim Rückbau sollten bereits aufgenommen und konkretisiert werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer sollen die Flächen voraussichtlich wieder als landwirtschaftliche Flächen nutzbar sein. Deshalb ist es notwendig, die baulichen Anlagen und alle Gebäude abzubauen sowie Kabel und Betonfundamente vollständig zu beseitigen. Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wiederherzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Um dies zu gewährleisten sollten Bodenmächtigkeiten und Bodenqualitäten vor dem Bau der PV-Anlage festgestellt und dokumentiert werden.

Bei der Verlegung und dem Rückbau von Leitungen ist auf die Erhaltung der natürlichen Bodenschichten (schichtgerechter Aus- und Wiedereinbau der Böden ohne Schadverdichtungen) zu achten. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodengefüges und der Bodenqualität durch Verdichtungen und Vermischungen der Bodenhorizonte sind zu vermeiden. Verdichtungen des Bodens sind in der Regel nur schwer zu beheben, Verschlechterungen der Bodenqualität durch Bodenvermischungen sind dauerhaft.

Die jetzigen Hinweise im Textteil des VBP zum Bodenschutz sind an das Bauvorhaben anzupassen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zu den Belangen des Bodenschutzes werden zur Kenntnis genommen. Die Abhandlung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Anregungen zur Erstellung des Umweltberichts:

Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bodens sowie die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Aufstellung der Module, als auch beim Rückbau der Module sind anzuführen. Ebenso sind die Beeinträchtigungen während des Betriebs (u.a. Beschattung, Niederschlagsverteilung) zu beschreiben.

Um dies zu gewährleisten, sind konsequent Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens zu beachten und durchzuführen. Diese sollten bei der Abarbeitung der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung mit beachtet und beschrieben und auch bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt werden, da nur dann der Eingriff als minimal eingestuft werden kann.

Bei der Eingriffsbewertung ist mit aufzunehmen, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden nur bei fachgerechtem Umgang mit dem Boden und Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geringfügig ist.

Mögliche Wirkfaktoren beim Bau einer PV-Anlage sind zur Orientierung für die Abarbeitung, als Anhang beigefügt.

Die Böden am Standort sind verdichtungsempfindlich. Es wird zu Bodenbeeinträchtigungen durch den Bau der Anlage kommen, die irreversibel sind. Deshalb ist aus Sicht des Bodenschutzes ein Abschlag von 10 % der Wertigkeit des Bodens für baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens anzusetzen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind für das Schutzgut Boden für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase im Umweltbericht entsprechend Anlage 1 BauGB anzuführen. Es wird empfohlen, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eines Eingriffes in den Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabensträger mit aufzunehmen.

Unter "Maßnahmen zur Überwachung" sollte die Überwachung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Schutzgut Boden, die im Bericht zu konkretisieren wären, aufgenommen werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen zur Erstellung des Umweltberichtes werden dankend zur Kenntnis genommen und in den Textteil aufgenommen und eingearbeitet. Baubedingte sowie anlagebedingte Beeinträchtigungen werden durch Festsetzungen sowie durch Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung minimiert. Im

Umweltbericht des parallel aufgestellten Bebauungsplanes wird das Schutzgut Boden im Bestand und in der Planung gegenübergestellt und beschrieben. Darüber hinaus werden die Auswirkungen auf den Boden in der Bilanzierung zum Eingriff in das Schutzgut dargestellt. Der Abschlag von 10 % Wertigkeit des Bodens wurde in die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung aufgenommen.

Stellungnahme:

2. Hinweise

Es wird gebeten das SG Bodenschutz im Bauantragsverfahren zu beteiligen.

Für den Bau und Rückbau wird empfohlen eine Bodenkundliche Baubegleitung zu beteiligen, da es vorwiegend in diesen Phasen zu irreversiblen Beeinträchtigungen des Bodens kommen kann.

Anlage Merkblatt

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensablauf berücksichtigt. Der Hinweis zum Bodenschutz wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt.

Stellungnahme vom 25.01.2022 zur Fassung vom 03.11.2021 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

Anlässlich der Offenlage der o. g. Flächennutzungsplanänderung verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 21-08602 vom 23.08.2021) zur Planung.

Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 23.08.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Stellungnahme wurde in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft am 02.12.2021 einer Abwägungsentscheidung zugeführt. [siehe oben]

Stellungnahme vom 02.02.2022 zur Fassung vom 03.11.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Die zum Bodenschutz vorgetragenen Einwendungen der vorausgegangenen Stellungnahme wurden berücksichtigt, das Schutzgut Boden ist nun im Umweltbericht dargestellt.

Von Seiten des übergeordneten Bodenschutzes bestehen keine weiteren Einwendungen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zum Bodenschutz werden dankend zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.02.2022:

Bestandsaufnahme:

– Gemäß der Geologischen Karte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg (M 1: 50.000) befinden sich im zentralen Änderungsbereich anthropogene Ablagerungen, die aus künstlichem oder natürlichem Material bestehen, welches durch anthropogene Handlungen gebildet wurde. Sie gehen auf den vorherigen Kiesabbau zurück und erstrecken sich über das zu ändernde Gebiet hinaus in Richtung Westen. Im Norden reicht die ehemalige Abbaufläche nicht ganz bis an die Ortsstraße Weißenbauren heran, im Süden erstrecken sich die anthropogenen Ablagerungen ungefähr bis an den Waldrand. Rings um die ehemalige Abbaufläche besteht der geologische Untergrund aus Illmensee-Schottern. Der Illmensee-Schotter zählt zu der übergeordneten Einheit der Illmensee-Formation, welche wiederum zu den glazial geprägten Sedimenten des Rheingletschers zählt. Der geologische Untergrund besteht aus fluvialen Schottern und Sanden als Vorstoßschotter und aus dem Eiszerfall sowie lokal eingelagerten Diamikten. Gebildet wurden der Schotter proglazial (vor dem Gletscher) und fluvial (Ablagerungen in fließendem Wasser) bei den Eisvorstößen zur Äußeren Jungendmoräne und zum Altmoränen-Innenwall sowie in überdeckten Rinnen. Der nördliche und östliche Rand des Änderungsbereiches befindet sich teilweise auf diesem Untergrund.

– Gemäß der Hydrogeologischen Karte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg (M 1: 50.000) ist die Durchlässigkeit und Ergiebigkeit des Porengrundwasserleiters im Bereich des Rheingletscher-Niederterrassenschotters (Illmensee-Formation) hoch bis sehr hoch beziehungsweise sehr hoch. Dieser liegt vor allem im nördlichen Teil des Änderungsgebietes. Bei Unterlagerung durch Oberjura ist er hydraulisch mit dem unterliegenden Kluft-/ Karstgrundwasserleiter verbunden. Im Bereich der ehemaligen Abbaufläche, die einen Großteil des zu ändernden Gebietes ausmacht, ist die Porendurchlässigkeit der Deckschicht stark wechselnd beziehungsweise nicht bekannt.

– Aufgrund des Kiesabbaus ist der Bereich der anthropogen abgelagerten Sedimente auch in der Bodenkarte (M 1: 50.000) des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg als Auftrag (Deponie, Halde) gekennzeichnet. Über den Illmensee-Schottern haben sich Braunerde-Parabraunerde und Parabraunerde-Braunerde aus Schmelzwasserschottern entwickelt.

– Beim Änderungsbereich handelt es sich um vollständig unversiegelte Bodenflächen, welche durch intensive landwirtschaftliche Nutzung jedoch stark anthropogen überprägt sind. Die Böden (Braunerde-Parabraunerde und Parabraunerde-Braunerde) im zu ändernden Gebiet weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf und werden im Hinblick auf die Funktion als Standort für natürliche Vegetation mit nicht hoch oder sehr hoch bewertet. Die Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist mit sehr hoch, die Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe als mittel bis hoch eingestuft. Da die Böden im Änderungsgebiet in unversiegeltem Zustand vorliegen, können sie ihre natürliche Bodenfunktionen weitestgehend erfüllen. Im Bereich der Feldwege sind die Funktionen des Bodens durch häufiges Befahren gemindert bzw. komplett eingeschränkt.

– Laut der Projektbeschreibung "Solarpark Leutkirch Diepoldshofen" der E.ON Energie Deutschland GmbH in der Version vom 08.01.2021ist die landwirtschaftliche Nutzung des zu ändernden Gebietes durch den vorausgegangenen Kiesabbau deutlich erschwert.

– Die Flächen sind aus geologischer Sicht für eine Bebauung geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.

– Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.

– Dem Änderungsgeltungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

– Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes gehen bei Durchführung der Planung landwirtschaftliche Flächen teilweise für die Zeit des Betriebes verloren, eine eingeschränkte bzw. geänderte landwirtschaftliche Nutzung (extensive Grünlandwirtschaft, Weidenutzung) ist jedoch möglich und vorgesehen. Durch die Umwandlung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ertragsstandorten in eine extensive Nutzung erfährt der Boden eine gewisse Aufwertung. Während der Bauzeit wird ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. Auf der Fläche fällt die Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln weg. Zudem wird der Boden im Bereich der Ackerflächen nicht weiter durch einen regelmäßigen Umbruch beeinträchtigt. Durch die Umwandlung in Extensivgrünland mit Dauerbewuchs wird zudem der Bodenerosion entgegengewirkt und das Wasserhaltevermögen verbessert.

– Die verkehrliche Erschließung der Fläche ist über die Ortsstraße Weißenbauren, die wiederum an die Bundesstraße 465 anschließt, möglich. In der Solarparkfläche selbst wird ein Weg zur Installation und für den Betrieb sowie den Brandschutz der Trafostationen benötigt. Die interne Erschließung erfolgt durch Ausbau von Schotterwegen.

– Während der Bauzeit ist mit Bodenbelastungen zu rechnen, da ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen bzw. Bauwege beansprucht und dadurch möglicherweise verdichtet wird. Durch die Anlage von Wegen und sonstigen Einrichtungen kommt es in geringem Maße zu

Bodenabtragungen und -aufschüttungen. Da die Aufständerungen ohne Fundamente im Boden verankert werden (Pfahlgründung), fällt Erdaushub nicht in relevantem Maße an. Nachteilige Auswirkungen auf tiefere Bodenschichten sind aufgrund des begrenzten Eingriffs durch die Errichtung der Modulgründungen nicht zu erwarten.

– Die aufgeständerten, nicht drehbaren Photovoltaikmodule sollen ohne Fundament gegründet werden, um zusätzliche Versieglung zu vermeiden und den Eingriff in den Boden gering zu halten.

– Anlagen sollten ausschließlich zur Umwandlung von Spannung, zur Speicherung sowie zur Einspeisung des im Gebiet erzeugten Stroms errichtet werden. Auf den versiegelten Flächen kann der Boden seine Funktionen nicht länger erfüllen.

– Die Versickerung des Niederschlagswassers kann flächig auf dem Gelände erfolgen. Das auf den Modultischen anfallende Niederschlagswasser wird dem Gefälle der Module folgend nach Süden in die unversiegelten Freiflächen zwischen den Modulreihen abfließen. Sollte der Boden bei Regenereignissen wassergesättigt sein, kann das Niederschlagswasser ein Stück weit ober flächig abfließen und unter den Modultischen versickern. Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen lässt sich hieraus nicht ableiten.

– Nach Abschluss der Bauarbeiten ist aufgrund der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Einsaat mit der erneuten zügigen Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu rechnen, so dass nicht mit einem Bodenabtrag durch Wind- oder Wassererosion gerechnet werden muss.

– Nach Ablauf der im parallel aufgestellten Bebauungsplan festzusetzenden Nutzungsdauer von 30 Jahren sollte die Anlage wieder vollständig zurückzubauen und der Boden so wiederhergestellt werden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wie vor dem Bau der Photovoltaikanlage möglich ist. Für Zufahrten und andere untergeordnete Wege sollten im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge oder Materialien vorgeschrieben werden, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten.

– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 10.09.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Grundwasserschutz:

Stellungnahme:

Aus übergeordneter Sicht des Grundwasserschutzes erfolgen keine Einwendungen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage, dass keine Einwendungen zum Grundwasserschutz erfolgen, wird dankend zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 31.08.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Gewerbeabwasser:

Stellungnahme:

Hinweise

Transformatoren und Batteriespeicher sind entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) aufzustellen und zu betreiben. Je nach Mengen und Wassergefährdungsklassen der Komponenten sind bei Transformatoren und Batteriespeicher ausreichende Rückhaltevolumina für den Fall von Leckagen oder Brandereignissen herzustellen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zu wassergefährdenden Stoffen wird zur Kenntnis genommen. Der Grundwasserschutz wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet werden.

Stellungnahme vom 02.02.2022 zur Fassung vom 03.11.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Grundwasser:

Stellungnahme:

Eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. während der Bauphase, im Brandfall, bei Reinigungsarbeiten) im Bau, im Betrieb und beim Rückbau der Anlage muss grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage zu wassergefährdenden Stoffen wird zur Kenntnis genommen. Diese wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.02.2022:

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

– Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der "Tobelbach" (ca. 160 m nordwestlich).

– Das gesamte zu ändernde Gebiet befindet sich innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes "WSG Grubenwald" (Nr. 436.136; Datum der Rechtsverordnung: 11.11.2011).

– Es handelt sich innerhalb des Änderungsbereiches vorwiegend um offene bzw. unversiegelte Bodenflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden und so eine vollständige Versickerung auf der gesamten Fläche beinahe uneingeschränkt möglich machen.

– Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor. Aufgrund von benachbarten Bauvorhaben aus der jüngeren Zeit ist jedoch davon auszugehen, dass nicht mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zu rechnen ist.

– Dem Änderungsgeltungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

– Aufgrund der Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an weniger Stellen konzentriert statt flächendeckend auf.

– Die verkehrliche Erschließung des Änderungsgebietes ist über die Ortsstraße Weißenbauren, die wiederum an die Bundesstraße 465 anschließt, sehr gut möglich. In der Solarparkfläche selbst, wird nur ein Weg zur Installation und für den Betrieb sowie den Brandschutz der Trafostationen benötigt. Die interne Erschließung erfolgt mit Schotterwegen.

– Die aufgeständerten, nicht drehbaren Photovoltaikmodule sollten ohne Fundament gegründet werden.

– Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen sollte Niederschlagswasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone in den Untergrund versickert werden. Dies kann beispielsweise durch Muldenversickerung oder Flächenversickerung erfolgen.

– Keines der baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Wasser in Berührung kommen, sollte aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei bestehen, sofern es nicht mit geeigneten anderen Materialien dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt ist.

– Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen sollten Zufahrten und andere untergeordnete Wege mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien hergestellt werden.

– Zur Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sollten keine Reinigungsmittel verwendet werden. Das gewählte technische Konzept mit ausreichendem Neigungswinkel sorgt dafür, dass die Solarmodule durch Regen gereinigt werden und keine gesonderte Reinigung notwendig ist. Das

Regenwasser, welches auf die elektrische Anlage fällt, wird nicht belastet und versickert auf den Projektflächen. Eine Kontaminierung des Wassers kann somit ausgeschlossen werden.

– Durch das Vorhaben kommt es in verschiedenen Bereichen zu Neuversiegelung, durch die oben genannten und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser jedoch gemindert werden.

– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

– Momentan fallen im Änderungsbereich keine Abwässer an.

– Das Gelände ist leicht in Richtung Süden geneigt. Im zentralen Bereich sinkt die Fläche um bis zu ca. 7 m ab. In dieser Senke kann Niederschlagswasser längere Zeit stehen bleiben. Die ehemalige Kiesabbaufläche ist insgesamt etwas niedriger gelegen als die umgebende Landschaft. Mit Hangwasser aus der umliegenden Landschaft ist nicht zu rechnen. Überflutungen bei Starkregenereignissen sind aufgrund der Topografie innerhalb des zu ändernden Gebietes jedoch möglich.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

– Eine Anbindung an die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage fällt kein Schmutzwasser an. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird vor Ort über die belebte Bodenzone versickert. Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Änderung nicht verändert.

– Die Fläche ist leicht nach Süden geneigt. Im zentralen Bereich der Fläche befindet sich eine Senke, in der sich das Wasser bei Starkregenereignissen sammeln kann. Die ehemalige Kiesabbaufläche ist im Vergleich zur umgebenden Landschaft etwas niedriger gelegen.

1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 10.09.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Klimaschutz:

Stellungnahme:

1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030"[1]. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:

- Private Haushalte -57 Prozent,
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,
- Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),
- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,
- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,
- Stromerzeugung -31 Prozent,
- Landwirtschaft -42 Prozent und
- Abfall -88 Prozent.

Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.

[1] Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030", Stand September 2017: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf.

(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen

engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zu Klimaschutzzielen, dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und der besonderen Bedeutung von erneuerbaren Energien für den Schutz von Natur und Landschaft werden zur Kenntnis genommen. Wie in den obigen Abwägungen bereits beschrieben ist es äußerst wichtig den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern, um so den von der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft geschätzten Temperaturanstieg in Deutschland von 1,7°C bis ca. 2040 (gegenüber dem Stand von 1990) zu mindert und die internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele sowie das gem. § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) formulierte Ziel (Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % zu reduzieren) zu erreichen. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt u.a. dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Freiflächenanlagen spielen hierbei eine wichtige ergänzende Rolle. Der geplante Standort liegt vollständig im benachteiligten Gebiet und somit über die FFÖ-VO in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und trägt mit einer geplanten Leistung von ca. 10 MWp zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.

Stellungnahme:

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019[2] auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an

der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

[2] Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf.

(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zur Einsparung von Endenergie, zum Zielszenario "Energie- und Klimaschutzziele 2030" und zur Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO_2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(9) Der geplante Standort liegt vollständig im benachteiligten Gebiet und somit über die FFÖ-VO in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes.

Auch führt die Photovoltaiknutzung -wie oben beschrieben- zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627g CO_2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Bei einer Leistung von ca. 10 MWp könnten jährlich ca. 10.000.000 kWh Strom erzeugt werden, was einer Einsparung von ca. 6,3 Mio. Kilogramm CO_2-Äquivaltent entsprechen würde.

Mit einer geplanten Leistung von ca. 10 MWp trägt das beantragte Vorhaben deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zu Emissionen durch Photovoltaik, der Notwendigkeit der Installation von Photovoltaikanlagen und zum Beitrag der geplanten Anlage zum Erreichen der Klimaschutzziele werden dankend zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Bitte um Information wird zur Kenntnis genommen. Das Kompetenzzentrum Energie wird über das Ergebnis informiert werden.

Stellungnahme vom 02.02.2022 zur Fassung vom 03.11.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Klimaschutz:

Stellungnahme:

Auf die Stellungnahme vom 10.09.2021 wird verwiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 10.09.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Stellungnahme wurde in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft am 02.12.2021. einer Abwägungsentscheidung zugeführt. [siehe oben]

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.02.2022:

Bestandsaufnahme:

– Das zu ändernde Gebiet liegt regionalklimatisch im Bereich des mäßig kühlen schwäbischen Alpenvorlandes. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 6 bis 7°C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist mit etwa 1.100 mm relativ hoch. Gemäß dem Deutschen Wetterdienst zählt Leutkirch i. Allgäu zu den sonnigsten Orten Deutschlands.

– Die offenen Flächen des Änderungsbereiches dienen der lokalen Kaltluftproduktion, während die innerhalb und außerhalb des Änderungsgebietes vorhandenen Gehölze sowie die im südlich angrenzenden Waldgebiet ("Grubenwald") vorhandenen Bäume Frischluft produzieren. Da das Gelände lediglich eine leichte Neigung aufweist ist nicht davon auszugehen, dass sich das Gebiet innerhalb einer Kaltluftleitbahn befindet.

– Aus dem Kfz-Verkehr der angrenzenden Verkehrswege, insbesondere der Bundesstraße 465 und der Ortsstraße Weißenbauren, reichern sich in geringem Umfang Schadstoffe in der Luft an. Die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches kann zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen führen (z.B. Ausbringen von Flüssigdung oder Pflanzenschutzmitteln). Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor.

– Dem Änderungsgeltungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

– Die Kaltluftentstehung wird im Änderungsbereich vermindert und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Im Bereich der Module, Nebengebäude und Versiegelungen wird die Wärmeabstrahlung begünstig und die Verdunstung eingeschränkt. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplanten Gehölzpflanzungen werden künftig zu einer verstärkten Frischluftbildung führen.

– Durch das Vorhaben kommt es zu keinen weiteren Schadstoffeinträgen in die Luft, da keine dauerhafte Verkehrsnutzung vorgesehen ist. Die angrenzenden Verkehrswege bestehen weiterhin und werden weiterhin zu einem Eintrag führen.

– Durch die Überbauung eines großen Teils der Fläche mit Solarmodulen und die dadurch entstehende Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module).

– Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Durch Extrema in Bezug auf Niederschlagsereignisse (z.B. langandauernder Starkregen) kann es insbesondere im Bereich des vorausgegangenen Kiesabbaus zu Pfützenbildung kommen. Extrema in Bezug auf die Lufttemperatur bzw. Sonneneinstrahlung beeinflussen die Anlage voraussichtlich nicht negativ und werden durch die Umsetzung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu regelnden Festsetzungen zu Pflanzungen sowie zu Bodenbelägen (teilversiegelte Beläge zur Verminderung der Wärmeabstrahlung) abgemildert.

– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.02.2022:

Bestandsaufnahme:

– Der Änderungsbereich liegt im Naturraum "Riß-Aitrach-Platten" (Nr. 41) in der Großlandschaft "Donau-Iller-Lech-Platte" (Nr. 4). Das Landschaftsbild im Umkreis des Änderungsgebietes ist durch Äcker, Grünland, Feldgehölze und Wälder geprägt. Bei dem zu ändernden Gebiet selbst handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Es liegt zwischen dem "Grubenwald" im Süden, der Ortsstraße "Weißenbauren" im Norden und freier Landschaft im Westen und Osten. Die Bundesstraße 465 führt etwa 180 m östlich des Gebietes entlang, zudem ist der östliche Rand durch die technische Infrastruktur der Hochspannungsfreileitung geprägt. Es befinden sich außerdem verschiedene Spazier- und Wanderwege innerhalb der Fläche.

– Der Änderungsbereich ist von den umliegenden Straßen und Wegen v.a. aus Richtung Norden und Osten aus gut einsehbar. Große Teile der Fläche liegen durch den ehemaligen Kiesabbau bis zu 7 m unter dem angrenzenden Geländeniveau, wodurch in diesen Bereichen eine eingeschränkte Einsehbarkeit besteht. Im Westen wird der Änderungsbereich zum Teil durch bestehende Einzelgehölze abgeschirmt. Von Süden her sind Blickbeziehungen durch die Gehölze des "Grubenwaldes" unterbrochen. Der Bereich besitzt eine durchschnittliche Erholungseignung.

– Dem Änderungsgeltungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

– Durch die Errichtung der landschaftsfremden Photovoltaikanlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in die umliegende Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt eine Freiflächen-

Photovoltaikanlage aufgrund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module nach Süden (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragekonstruktionen der Modultische wahrnehmbar.

– Laut der Projektbeschreibung "Solarpark Leutkirch Diepoldshofen" der E.ON Energie Deutschland GmbH vom 08.01.2021 liegen große Teile der Flächen durch den ehemaligen Kiesabbau bis zu 7 m unter dem angrenzenden Geländeniveau so dass die PV-Anlage nur sehr gering einsehbar situiert werden kann. Dies wird durch den höhergelegenen Wald und die bewaldete Hangkante im Süden unterstützt.

– Die maximal zulässige Gesamthöhe sollte 3,50 m betragen, Zäune sollten max. 2,50 m hoch sein dürfen.

– Um einer möglichen Fernwirkung entgegenzusteuern bzw. eine Abschirmung der Solarmodule zu erzielen sowie um die Anlage in Richtung der Bestandsbebauung einzugrünen, sollte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Pflanzung einer Hecke als Randeingrünung in südlicher und westlicher Richtung festgesetzt werden. Der südlich angrenzende Wald erfüllt eine beträchtliche Abschirmungswirkung. In nordwestlicher Richtung kann die Fläche zudem durch die mögliche Entwicklung einer Streuobstwiese abgeschirmt werden.

– Es sollten nur Photovoltaikmodule verwendet werden, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %). Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reflexion kann durch die Verwendung entsprechender Module oder geeigneter Maßnahmen (Blendschutz) verhindert werden. Die Aufständerungen sollten reflexionsarm ausgeführt werden. Dafür kommen beispielsweise eine matte Lackierung oder eine matte Pulverbeschichtung in Frage.

– Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sollten die Flächen im Änderungsbereich mit einer blütenreichen Saatgutmischung aus autochthonem Saatgut angesät werden. Diese sind nicht nur für die Artenvielfalt sowie den Boden förderlich, sondern fügen sich auch gut ins Landschaftsbild ein. Auch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplante Streuobstwiese und das Extensivgrünland fügen sich gut in die Umgebung ein. Auf den im Bebauungsplan festzusetzenden Grünflächen als Gebietseingrünung am östlichen Rand des Plangebietes sind Hochstaudenfluren und Krautsäume zu entwickeln.

– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 31.08.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Gewerbeaufsicht:

Stellungnahme:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen gem. §15 BauNVO.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung dieser wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.

Stellungnahme:

2. Bedenken und Anregungen

Im Anschreiben der Sieber Consult GmbH vom 29.7.2021 zur Frage der Einschätzung, ob ein Blendgutachten zur Beurteilung der Blendwirkung durch Reflexion von Sonnenlicht an den PV-Modulen erforderlich ist, gilt es folgendes festzuhalten:

Nördlich zum Geltungsbereich des VBP "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" ist in unmittelbarer angrenzender Nähe Wohnbebauung vorhanden.

Es ist anzunehmen, dass kritische Immissionsorte meist südwestlich und südöstlich einer PV-Anlage und in einem Umkreis von maximal 100 m zur PV-Anlage liegen.

Immissionsorte, die hauptsächlich südlich einer PV-Anlage gelegen sind, brauchen für gewöhnlich nicht berücksichtigt werden. Ebenso sind nördlich einer PV-Anlage gelegene Immissionsorte sind i. d. R. ebenso als unproblematisch.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage dazu, dass die Erstellung eines Blendgutachten nicht notwendig ist, wird dankend zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.02.2022:

Bestandsaufnahme:

– Der Änderungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker / Grünland). Angrenzend an das Änderungsgebiet befindet sich das "Ferienhaus Löwenzahn". Weitere Ferienunterkünfte finden sich im erweiterten Umfeld des zu ändernden Gebietes. Spazier- und Wanderwege führen

am Gebiet entlang. Der zu ändernde Bereich besitzt eine hauptsächlich auf das Landschaftsbild zurückzuführende Bedeutung für die Naherholung.

– Aufgrund des Verkehrs der umliegenden Verkehrswege ist mit Lärmimmissionen zu rechnen. Die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen können zudem zeitweise Geruchsimmissionen verursachen. Durch den nahe gelegenen Kiesabbau kann es im Änderungsgebiet des Weiteren zu Lärm- und Staubbelästigungen kommen.

– Dem Änderungsgeltungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

– Die Flächen gehen während der Dauer der Nutzung zur Energiegewinnung für die intensive landwirtschaftliche Nutzung verloren, eine extensive Grünlandwirtschaft und Weidenutzung ist jedoch möglich und vorgesehen, wodurch sich der Boden erholen kann. Dies wirkt sich positiv auf die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung aus.

– Die am westlichen und südlichen Flächenrand gelegenen Feldwege bleiben der erholungssuchenden Öffentlichkeit nach Durchführung der Planung weiterhin zugänglich.

– Das Änderungsgebiet wird vor allem von Osten aus einsehbar sein, da die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplante Eingrünung auf dieser Seite durch Hochstaudenfluren und Krautstämme erfolgt. Weiter in Richtung Osten verläuft die Bundesstraße 465. Das Gebiet wird von der Straße aus folglich sichtbar sein. Die Module sind jedoch von der Seite zu sehen, was die optische Wirkung vermindert. Südlich des zu ändernden Gebietes befindet sich der Wald, die Sichtbarkeit der Module ist aus dieser Richtung deswegen gering. Nach Westen und Norden hin sollte die Anlage von einer Feldhecke eingegrünt werden, was die optische Wirkung ebenfalls vermindert. Auf der nördlichen Ausgleichsfläche sollte zudem eine Streuobstwiese entwickelt werden, die die Einsehbarkeit von der dort bestehenden Bebauung aus ebenfalls deutlich vermindert. Die optische Wirkung auf Erholungssuchende auf den umgebenden Flächen wird durch die Anlage der genannten Strukturen zur Begrünung aufgrund ihrer abschirmenden Wirkung begrenzt.

– Die Immissionsbelastung durch die zusätzlichen Verkehrswege, den nahe gelegenen Kiesabbau und die umgebende Landwirtschaft wird die Erholungswirkung künftig voraussichtlich nicht stärker beeinträchtigen, als es derzeit der Fall ist.

– Die Naherholungsfunktion des zu ändernden Gebietes wird durch die eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie die Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigt.

– Die PV-Anlage dient der Sicherung einer nachhaltigen Stromversorgung mit erneuerbaren Energien.

– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer bis mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

– In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelästigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die umgebende Landschaft beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.

– Durch die nicht vermeidbaren, aber aufgrund der Festsetzungen geringfügig ausfallenden Reflexionen der Photovoltaikmodule kann es zu einer Beeinflussung der Lebensweise bzw. Eiablage von Wasserinsekten kommen.

– Durch Abstände und die Situierung der Gebäude können störende Blendwirkungen gemäß den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann eine Blendung durch die zur Eingrünung festgesetzten Maßnahmen weiter reduziert werden. Mit einer Beeinträchtigung des Verkehrs auf der östlich des zu ändernden Gebietes verlaufenden Bundesstraße und der nördlich der geplanten Anlage verlaufenden Ortsstraße ist durch die Entfernung, die tiefere Lage der Photovoltaikanlage sowie der Eingrünung nicht zu rechnen.

– In Solarparks entstehen laut der Projektbeschreibung der E.ON Energie Deutschland GmbH vom 08.01.2021 nur im direkten Umfeld der Trafostationen durch die Lüftungsanlagen während der Betriebszeiten tagsüber betriebsbedingte Lärmemissionen. Aufgrund der räumlichen Distanz der Wohnbebauung zu den Trafostationen kann eine lärmbedingte Belästigung ausgeschlossen werden.

– Die geplante Anlage wird nicht beleuchtet.

– Als theoretisch mögliche Erzeuger von (Magnet-)Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig deutlich die festgesetzten Grenzwerte und sind laut der E.ON Energie Deutschland GmbH somit unbedenklich.

– Wartungs- und Reparaturarbeiten sind nur selten durchzuführen. Mit zusätzlichen Schadstoffemissionen infolge des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (Kfz-Abgase) ist folglich nicht in nennenswertem Umfang zu rechnen.

– Während der Nutzung der Fläche zur Energiegewinnung erfolgt kein Eintrag von Gülle oder ähnlichem, weswegen diese Geruchsemissionen auf der Fläche entfallen.

– Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung (Schotterwege zur internen Erschließung etc.) wird die Wärmeabstrahlung begünstigt, so dass es zeitweise zu einer geringfügigen Erhöhung der Lufttemperatur kommen kann.

– Das geplante Vorhaben lässt nicht erwarten, dass Staub, Gerüche oder Erschütterungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.

– In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Es fallen keine Abfälle und Abwässer an.

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle der Errichtung der Anlage der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Änderung begründet kein konkretes Vorhaben, das in der Bau- oder Betriebsphase mit besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden ist.

1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.02.2022:

Bestandsaufnahme:

Es befinden sich keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im zu ändernden Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkbereich der Änderung. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Naturdenkmäler.

Prognose bei Durchführung:

Da im Änderungsgeltungsbereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen.

1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.02.2022:

Bestandsaufnahme:

– Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.

– Gemäß dem Umwelt-Daten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1.161 – 1.197 kWh/m^2. Das Gelände ist leicht in Richtung Süden geneigt und damit gut für die Gewinnung von Solarenergie geeignet.

– Nach dem Informationssystem Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG) ist der Bau einer Erdwärmesonde an diesem Standort aufgrund der Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubt.

Prognose bei Durchführung:

– Die Planung zielt vorrangig auf die Errichtung einer Photovoltaikanlage ab. Durch den Betrieb der Anlage wird eine Gesamtleistung von etwa 10.000 kWp erzielt und somit ein wesentlicher Beitrag zur Förderung regenerativer Energien auf dem Gebiet der Stadt Leutkirch i. Allgäu geschaffen. Aufgrund der Topografie ist eine Ausrichtung der Module nahezu optimal in Ost-West-Ausrichtung möglich.

– Die Nutzung von Erdwärme ist in der Planung nicht vorgesehen, da es sich bei der Planung um eine Photovoltaikanlage handelt.

1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.02.2022:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Änderungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 06.09.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Umweltbericht, Natura 2000-Gebiet, Artenschutz, §§ 1 (6) Nr. 7, 1a, 2 (4) BauGB, §§ 31, 33, 34, 44 BNatSchG

Auf FNP-Ebene sind für den Änderungsbereich die Umweltbelange mit den relevanten (betroffenen) Schutzgebieten i.R. einer Umweltprüfung (Umweltbericht) zusammenzufassen. Auf dieser Ebene ist eine Prognose zu den betroffenen Schutzbereiche nach § 34 und § 44 BNatSchG (Natura 2000, Artenschutz) insoweit notwendig, dass daraus ableitbar ist, dass keine rechtlichen Hindernisse der Planung entgegenstehen bzw. die Themen auf der nächsten Ebene (BPL) bewältigt werden können.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zu den Themengebieten Umweltbericht, Natura 2000-Gebiete und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Themengebiete wurden im Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung abgearbeitet und werden im Zuge der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB allen Trägern öffentlicher Belange und Behörden zur Verfügung gestellt. Etwa 800 m südöstlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Nr. 8224-311). Ein weiteres FFH-Gebiet ("Aitrach, Ach und Dürrenbach"; Nr. 8126-311) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1 km nordöstlich des Änderungsgebietes. Bei Berücksichtigung der im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (insektenschonende Photovoltaikanlagen) sowie aufgrund der räumlichen Distanz sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der oben genannten FFH-Gebiete nicht zu erwarten. Eine FFH-Vorprüfung sowie eine weitere Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Da das Änderungsgebiet hinsichtlich der Landkreis-Zielart "Feldlerche" zu etwa 80 % prioritäre Flächen der Wertstufe II (mittlere Bedeutung) enthält, wurde speziell nach dieser Vogelart Ausschau gehalten. Dabei wurden auch sonstige innerhalb des Änderungsbereiches und am südlich angrenzenden Waldrand vorkommende Vogelarten in die Untersuchung einbezogen. Am 10.04., 04.05. und 17.05.2021 fanden morgendliche Begehungstermine durch Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.) statt. Während der artenschutzrechtlichen Begehungen durch Markus Ege konnten keine Feldlerchen festgestellt werden, weshalb eine Beeinträchtigung dieser Art ausgeschlossen werden kann. Als Brutvogel wurde innerhalb des zu ändernden Bereiches lediglich die besonders geschützte Rabenkrähe festgestellt (linearer Gehölzstreifen entlang des Weges auf Fl.-Nr. 989). Um einen künftigen Brutverlust der erstmals im Änderungsgebiet brütenden und besonders geschützten Rabenkrähe zu verhindern, sollten nach Aussage von Markus Ege die betreffenden Gehölze nach § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. beseitigt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind aufgrund der am nordwestlichen und südwestlichen Rand des Gebietes vorhandenen Gehölze nicht notwendig. Weitere Konfliktpotenziale hinsichtlich der Rabenkrähe liegen laut Markus Ege definitiv nicht vor. Ein

weiteres Konfliktpotential hinsichtlich anderer Vogelarten liegt ebenfalls nicht vor. Weitere artenschutzrelevante Tierarten wie Zauneidechse, Haselmaus, Nachtkerzenschwärmer etc. kommen im weitgehend intensiv genutzten Änderungsgebiet nicht vor. Detaillierte Informationen sind dem Artenschutzbericht von Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.) in der Fassung vom 26.05.2021sowie den dazugehörigen Dokumenten zu entnehmen.

Stellungnahme vom 02.02.2022 zur Fassung vom 03.11.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Grundwasser:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung

Wasserschutzgebiete

Festgesetzte Wasserschutzgebiete sollen in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden (§ 9 Abs. 6 BauGB). Die jeweilige Wasserschutzgebietsrechtsverordnung ist zu beachten.

Der Planbereich liegt innerhalb der Schutzzone "III A" des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Grubenwald". Im Textteil und in der Begründung werden "Zone III und Zone III A" genannt. Es ist die Zone III A. Diese Textstellen sollten berichtigt werden.

Im Textteil des Flächennutzungsplans ist auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ravensburg vom "11.11.2011" hinzuweisen. Bei Beachtung der Rechtsverordnung bestehen gegen den Plan aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Einwendungen. Im Textteil des FNP fehlt bisher der Hinweis auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung und der Hinweis auf Beachtung dieser RVO.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Wasserschutzgebieten wird zur Kenntnis genommen. Die nachrichtliche Übernahme des Wasserschutzgebietes ist bereits im Flächennutzungsplan enthalten. Eine Umrandung des festgesetzten Wasserschutzgebietes ist in der Planzeichnung allerdings aufgrund der Großflächigkeit des Schutzgebietes nicht möglich; das Wasserschutzgebiet wurde mittels Planzeichen übernommen. Der Anregung zur Berichtigung der Textstellen hinsichtlich der Schutzzone III A wird nachgegangen und entsprechende Abschnitte im Textteil geändert. Der Verweis auf die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ravensburg vom 11.11.2011 ist bereits im Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung enthalten. Der Textteil wird hinsichtlich des Verweises auf die Rechtsverordnung, deren Fassungsdatum, die wichtigsten Inhalte und deren Einhaltung weiter ergänzt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.02.2022:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Etwa 800 m südöstlich des Änderungsgeltungsbereiches liegt das FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Nr. 8224-311). Ein weiteres FFH-Gebiet ("Aitrach, Ach und Dürrenbach"; Nr. 8126-311) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1 km nordöstlich des Änderungsbereiches. Bei Berücksichtigung der im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (insektenschonende Photovoltaikanlagen) sowie der räumlichen Distanz sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der oben genannten FFH-Gebiete nicht zu erwarten. Eine FFH-Vorprüfung sowie eine weitere Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Weitere Schutzgebiete/Biotope:

– Das nächstgelegene gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Toteisloch im Grubenwald (1)" (Nr. 2-8125-436-0218) liegt ca. 225 m südlich des zu ändernden Gebietes. Etwa 275 m südwestlich des Änderungsbereiches liegt ein weiteres Biotop "Feldgehölze NW Hagenjörges (W Arnach)" (Nr. 1-8125-436-5166). Weitere Biotope finden sich im erweiterten Umkreis der Änderungsfläche.

– Nordöstlich des Änderungsgeltungsbereiches, in einem Abstand von ca. 1 km, beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Herrgottsried" (Nr. 4.36.069).

– In einer Entfernung von etwa 1 km nordöstlich des zu ändernden Gebietes befindet sich des Weiteren das Naturschutzgebiet "Herrgottsried" (Nr. 4.209).

– Aufgrund der räumlichen Distanz ist für die oben genannten Biotope und Schutzgebiete keine Beeinträchtigung zu erwarten.

– Das Änderungsgebiet befindet sich innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets "WSG Grubenwald" (Nr. 436.136; Datum der Rechtsverordnung: 11.11.2011). Bei Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 11.11.2011 entstehen keine Gefahren in Bezug auf die Grundwasserreinheit und die Trinkwasserversorgung.

Biotopverbund:

Der Änderungsbereich liegt zwar nicht innerhalb der Kernflächen, Kernräume und Suchräume der Biotopverbundsysteme, besitzt jedoch eine gewisse Bedeutung für den Biotopverbund. Die unbebauten Wiesen- und Ackerflächen, welche zudem am Waldrand liegen und nicht von Straßen oder Wegen zerschnitten werden, besitzen einen gewissen Lebensraumwert und sind für nahezu alle Tiere durchquerbar. Damit ist eine Bedeutung der Änderungsflächen als Wanderkorridor für verschiedene Tierarten und folglich eine mögliche Verbundfunktion nicht auszuschließen. Durch

geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Mindestabstand des Zaunes zum Boden, Gehölzpflanzungen, Entwicklung von Grünflächen, Ausbildung eines Krautsaumes sowie Extensivierung der Grünflächen) sollen Lebensräume geschaffen werden, welche langfristig eine Trittsteinfunktion übernehmen können. Eine erhebliche Einschränkung des Biotopverbunds durch die Änderung entsteht daher nicht.

1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 10.08.2021 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.3.5 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft" (hier: Arnach/Grubenwald) in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.

Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes "Grubenwald" (festgesetzt am 11.11.2011) wurden die Vorgaben des Regionalplanes weiter konkretisiert, so dass heute die Vorgaben nach der Wasserschutzgebietsverordnung "Grubenwald" zu beachten sind (Schutzgebietszone III und IIIA).

Sofern die Belange der Wasserwirtschaft Beachtung finden, bringt der Regionalverband hierzu keine Bedenken vor.

Darüber hinaus bringt der Regionalverband keine weiteren Anregungen und Bedenken zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zu den Belangen der Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Das Wasserschutzgebiet "Grubenwald" wird hinweislich in die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Die Belange des Grundwasserschutzes werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Die Aussage, dass keine weiteren Bedenken bestehen, wird dankend zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 10.09.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Durch die "Großflächige PV Anlage Weißenbauren" sollen landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur II) im Umfang von ca. 10-12 ha für mindestens 30 Jahre aus der Nutzung genommen werden, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Flächen der Vorrangfluren sind aufgrund ihrer Standortgunst und agrarstruktureller Verhältnisse für die ökonomische Landwirtschaft von Bedeutung, und dieser grundsätzlich vorzubehalten. Umwidmungen sind nur im unbedingt erforderlichen Umfang vorzunehmen. Den Unterlagen ist die Notwendigkeit für eine entsprechend dimensionierte Freiflächen-PV-Anlage am Standort Weißenbauren im Gemeindegebiet Leutkirch nicht zu entnehmen. Ein Bedarf vor Ort dürfte aufgrund der Siedlungsstruktur nicht gegeben sein.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Laut der Wirtschaftsfunktionenkarte Baden-Württemberg (Quelle LEL Schwäbisch Gmund, abgerufen am 27.10.2021) liegen im Gemeindegebiet Leutkirch i. Allgäu insgesamt 98 % der Gemeindefläche in der Vorrangflur II (10.053 ha). Insofern sticht das Änderungsgebiet (Vorrangflur II) in Bezug auf die Bodenqualität und landwirtschaftliche Nutzbarkeit innerhalb des Gemeindegebietes nicht besonders hervor. Der Anteil des Änderungsgebietes, an der Gesamtfläche der Vorrangflur II-Flächen ist mit etwa 0,11 % äußerst gering. Für den zu ändernden Bereich bestanden von Seiten der Grundstückseigentümer konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Ein Vorteil des gewählten Standortes ist zudem die gute Anbindung an den Verkehr sowie die erschwerte landwirtschaftliche Nutzung wegen des vorangegangenen Kiesabbaus, die niedrigere Lage, die leichte Neigung in Richtung Süden und die Entfernung zu schützenswerten Wohngebieten. Die PV-Anlage ist außerdem künftig für den Bedarf des gesamten Gemeindegebietes gedacht und orientiert sich folglich nicht an der umgebenen Siedlungsstruktur. Das Gebiet soll künftig extensiv genutzt werden. Zudem bestehen konkrete Pläne zur Beweidung der Fläche mit Schafen. Somit soll während der Betriebsdauer weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen ermöglicht werden. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gem. § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt u.a. dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist folglich der Ausbau erneuerbarer Energien unerlässlich. Der geplante Standort liegt nach Auskunft der Behörden zudem vollständig im benachteiligten Gebiet

und somit über die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Die Flächen können nach Ablauf der 30-Jahre (Betriebsdauer) erneut landwirtschaftlich genutzt werden. Ein dauerhafter Verlust der Flächen für die Landwirtschaft wie bei einem Baugebiet ist folglich nicht gegeben.

Stellungnahme:

Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur I und II) für Freiflächen-Solaranlagen immer dann, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht. Besonders ausgeprägt ist die Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen regelmäßig dort, wo aufgrund günstiger agrarstruktureller Bedingungen eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe, eine hohe Viehdichte sowie eine rege Investitionstätigkeit im landwirtschaftlichen Bereich zu finden ist. Diese Bedingungen sind auch für Leutkirch festzustellen, die Problematik der eingeschränkten Möglichkeiten zur Betriebsentwicklung in der Region Leutkirch mangels freier Flächenkapazitäten ist uns hinreichend bekannt. Der Viehbesatz liegt im Gebiet der Gemeinde Leutkirch mehr als doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt, so dass die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen in erheblichem Umfang sich ungünstig auf die Situation der Wirtschaftsdüngerausbringung, und damit auf die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in der Region auswirken dürfte. Entsprechende Umwidmungen tragen dazu bei, dass landwirtschaftliche Betriebe in Ihrer Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt werden, wenn zunehmend Futter- und Dungausbringungsflächen der Landwirtschaft entzogen werden, und bei einer Betriebsaufgabe den verbleibenden landwirtschaftlichen Betrieben nicht mehr für eine Weiterentwicklung zur Verfügung stehen. Dies wiegt umso schwerer, da die geplante Freiflächen-Solaranlage auf den im Gemeindegebiet stark unterrepräsentierten Ackerflächen (nur 2,2 % der LF sind Ackerflächen) geplant ist, damit werden nahezu 5% der Ackerfläche der Gemeinde entzogen, wobei Ackerflächen für die ökonomische Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

Die Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen wird zudem durch eine anhaltende Siedlungstätigkeit, die Änderungen im landwirtschaftlichen Fachrecht sowie veränderter allgemeiner gesellschaftlicher Anforderungen (Rücknahme der allgemeinen Nutzungsintensität) weiter verschärft.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Bedenken aus Sicht der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Zwar werden die Projektflächen aktuell landwirtschaftlich genutzt (der nordöstliche Bereich als Acker), jedoch ist laut der Projektbeschreibung "Solarpark Leutkirch Diepoldshofen" der E.ON Energie Deutschland GmbH in der Version vom 08.01.2021die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes durch den

vorausgegangenen Kiesabbau deutlich erschwert. Der Anteil des Änderungsgebietes, an der Gesamtfläche der Vorrangflur II-Flächen im Gemeindegebiet von Leutkirch i. Allgäu ist mit etwa 0,11 % außerdem äußerst gering. Während der Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage können sich der Boden sowie die Vegetation im Plangebiet von den Auswirkungen des ehemaligen Kiesabbaus sowie von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erholen. Somit wird sich die Bodensituation für die im Anschluss an die Betriebsdauer (30 Jahre) erneut geplante landwirtschaftliche Nutzung (Folgenutzung: Landwirtschaft) verbessern. Der Standort geht im Betriebszeitraum der PV-Anlage für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verloren. Auf Ebene der Bauleitplanung ist die extensive Bewirtschaftung der Flächen sowie die Schafbeweidung der Photovoltaikflächen geplant. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gem. § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt u.a. dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Freiflächenanlagen spielen hierbei eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Der geplante Standort liegt nach Auskunft der Behörden vollständig im benachteiligten Gebiet und somit über die FFÖ-VO in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Mit einer geplanten Leistung von ca. 10 MWp trägt das beantragte Vorhaben nach Auskunft der Behörden deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.

Stellungnahme:

Grundsätzlich kommt den Trägern der Bauleitplanung im Hinblick auf einen natur- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik eine entsprechend aktive und lenkende Rolle zu. Es obliegt grundsätzlich der zuständigen Kommune vor Ort, ob und auf welchen Flächen ein Solarpark errichtet werden soll. Hierbei bietet die Bauleitplanung die Möglichkeit, anhand einer umfassenden Abwägung ortsangepasste Standortkonzepte zu entwickeln, wobei auf Ebene der Bauleitplanung gut auf die örtlichen Besonderheiten eingegangen werden kann. Allein die Projektierung einer Agri-Photovoltaik-Anlage, welche in einem Gebiet mit einer sehr ausgeprägten Flächenkonkurrenz und einem äußerst geringen Ackeranteil auch weiterhin eine Ackernutzung der Fläche zulässt, würde agrarstrukturelle Belange hinreichend berücksichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen über einen natur- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik wurden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

berücksichtigt. Eine Agri-Photovoltaik-Anlage ist im vorliegenden Fall nicht sinnvoll, da die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebietes aufgrund des vorhergehenden Kiesabbaus bereits erschwert ist und folglich kein geeigneter Ausgangszustand vorliegt. Auch macht die Planung einer Agri-PV-Anlage für die Vorhabenträgerin keinen Sinn, da kein wirtschaftlicher Mehrwert erzeugt werden kann. Durch die ökologische Aufwertung im Plangebiet wird ein geeigneter Ausgangszustand für die landwirtschaftliche Folgenutzung geschaffen und langfristig eine Verbesserung des Standortes erreicht.

Zu einer sehr frühen Phase der Entwicklung der Planung wurden unterschiedliche Alternativstandorte für die Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des Gemeindegebietes diskutiert und abgewogen. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat die Planung bereits im Vorfeld ausgeschrieben. Zehn Bewerber an zehn unterschiedlichen Standorten haben sich auf die Ausschreibung gemeldet, jeder mit einem eigenen Konzept zur Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat sich eindringlich mit allen Konzepten und den dort vorgeschlagenen Standorten auseinandergesetzt und viele Faktoren wie Gelände, Flächenbedarf, Leistung der Anlage und landwirtschaftliche Nutzung der Fläche betrachtet. Als Ergebnis aller Abwägungen und Prüfungen hat sich die Große Kreisstadt Leutkirch für das Vorhaben und den Standort der Vorhabenträgerin entschieden.

Stellungnahme:

Aufgrund der ausgeprägten Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen im Gebiet der Gemeinde Leutkirch sowie der auch weiterhin andauernden und notwendigen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe über die Ausdehnung der Tierhaltung, und der Überplanung von äußerst unterrepräsentierten Ackerflächen, bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Ackerflächen von deutlich mehr als 10 ha zu einer Freiflächen-Solaranlage.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Bedarfs einer PV- Anlage für das Gemeindegebiet Leutkirch i. Allgäu, aufgrund des Strebens zum Erreichen der Klimaschutzziele sowie aufgrund der in den vorherigen Abschnitten beschriebenen Standorteignung sowie der langfristig positiven Effekte auf die landwirtschaftliche Nutzung kommt im Gemeindegebiet aktuell kein anderer Standort für diese Planung in Frage. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine bestmögliche Verträglichkeit mit Natur und Landwirtschaft erreicht.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 06.09.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Landesentwicklungsplan

Das großflächige Plangebiet befindet sich in der im Plansatz 5.1.2 LEP festgelegten Kulisse überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume. Es handelt sich um Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen. Deshalb besitzen diese Gebiete eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes und im Hinblick auf die Kohärenz eines europäischen Schutzgebietsnetztes. Gem. 5.1.2.2 sind diese Landschaftsräume möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang zu erhalten und untereinander zu vernetzen. Das Plangebiet bildet einen circa 250 m breiten Riegel zwischen dem Wald und der parallel verlaufenden Straße mit vereinzelter Wohnbebauung und widerspricht somit dem Grundsatz Eingriffe in große unzerschnittenen Räume mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben beschrieben wird die Durchgängigkeit des Plangebietes für Kleinlebewesen erhalten. Der Zerschneidungseffekt durch die Umzäunung der Modulflächen wird durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung gemindert. Durch die Anlage einer Streuobstwiese, einer Hochstaudenflur (Eingrünung) und von eingrünenden Gehölzstrukturen sowie durch die Extensivierung des Wirtschaftsgrünlandes werden neue hochwertige Lebensräume geschaffen. Die Grünflächen umranden das Gebiet vollständig, mindern folglich die Riegelwirkung des Vorhabens und können künftig als Trittsteine für gefährdete Arten dienen. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat die Planung bereits im Vorfeld ausgeschrieben. Zehn Bewerber an zehn unterschiedlichen Standorten haben sich auf die Ausschreibung gemeldet, jeder mit einem eigenen Konzept zur Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat sich eindringlich mit allen Konzepten und den dort vorgeschlagenen Standorten auseinandergesetzt und viele Faktoren wie Gelände, Flächenbedarf, Leistung der Anlage und landwirtschaftliche Nutzung der Fläche betrachtet. Als Ergebnis aller Abwägungen und Prüfungen hat sich die Große Kreisstadt Leutkirch für das Vorhaben und den Standort der Vorhabenträgerin entschieden. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gem. § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt u.a. dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist folglich der Ausbau erneuerbarer Energien unerlässlich. Der geplante Standort liegt nach Auskunft der Behörden zudem vollständig im benachteiligten Gebiet und somit über die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) in der Förderkulisse des

Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Die Flächen können nach Ablauf der 30-Jahre (Betriebsdauer) erneut landwirtschaftlich genutzt werden. Ein dauerhafter Verlust der Flächen für die Landwirtschaft wie bei einem Baugebiet ist folglich nicht gegeben.

Stellungnahme:

2. Bedenken und Anregungen

Standortalternativen-Prüfung

Es sind bereits im rechtskräftigen FNP der Stadt Leutkirch (rechtskräftig: 3.12.2020) neue und geprüfte Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehen. Es ist zu begründen, warum zusätzlich dieser Standort benötigt wird und nicht zunächst die ausgewiesenen Standorte überplant werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zur Prüfung von Standortalternativen werden zur Kenntnis genommen. Die Große Kreisstadt Leutkirch möchte ihre Photovoltaik-Kapazitäten erweitern und hat deshalb eine Ausschreibung begonnen. Als Antwort hierauf hat die Große Kreisstadt Leutkirch zehn Bewerbungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen an zehn verschiedenen Standorten erhalten. Diese wurden ausgiebig geprüft. Als Ergebnis der Prüfung aller zehn Standorte hat die Große Kreisstadt Leutkirch sich für die Konzeption der Vorhabenträgerin entschieden.

Die Wahl des Standortes wird in der Begründung beschrieben.

Stellungnahme vom 02.02.2022 zur Fassung vom 03.11.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Durch die "Großflächige PV Anlage Weißenbauren" sollen landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur II) im Umfang von ca. 11 ha für mindestens 30 Jahre aus der Nutzung genommen werden, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Flächen der Vorrangfluren sind aufgrund ihrer Standortgunst und agrarstruktureller Verhältnisse für die ökonomische Landwirtschaft von Bedeutung, und dieser grundsätzlich vorzubehalten. Umwidmungen sind nur im unbedingt erforderlichen Um-fang vorzunehmen.

Der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass weitere Standorte geprüft wurden, und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen in der Abwägung der Standortwahl einbezogen wurde. Eine kurze Darstellung der geprüften Standorte hätte die Abwägung der agrarstrukturellen Belange nachvollziehen er-möglichen können.

Sofern es sich tatsächlich um überwiegende Flächen eines ehemaligen Kiesabbaugebietes handelt, und die anderen geprüften Standorte eine höhere Landbauwürdigkeit aufweisen, können hier die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung von landwirtschaftlichen Vorrangflur-

Flächen zu großflächigen PV-Anlagen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zurückgestellt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage zu den Standortalternativen wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet besteht tatsächlich überwiegend aus Konversionsflächen eines ehemaligen Kiesabbaugebietes. Die Standortwahl wurde durch die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu durchgeführt. Die Große Kreisstadt hat ein Energiekonzept aufgestellt, auf dessen Basis ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt wurde. Es wird hier auf das Ausschreibungsverfahren der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hingewiesen, dessen Ergebnisse und bereits in den Textteil des Bebauungsplanes integriert sind. Auf die Ausschreibung der Großen Kreisstadt haben sich zehn Bewerber an zehn unterschiedlichen Standorten gemeldet. Die Große Kreisstadt hat sich ausführlich mit allen Konzepten und Standorten auseinandergesetzt und Faktoren wie Gelände, Flächenbedarf, Leistung der Anlage und landwirtschaftliche Nutzung der Fläche betrachtet. Als Ergebnis aller Abwägungen und Prüfungen hat sich die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu für das hier dargestellte Vorhaben und den Standort der Vorhabenträgerin entschieden sowie zwei weitere geeignete Standorte.

Stellungnahme vom 27.01.2022 zur Fassung vom 03.11.2021 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Der Regionalverband verweist auf seine Stellungnahme vom 10.08.2021 und bringt ansonsten keine weiteren Anregungen und Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage, dass keine weiteren Anregungen und Bedenken bestehen, sowie der Verweis auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 23.08.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Stellungnahme wurde in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft am 02.12.2021. einer Abwägungsentscheidung zugeführt. [siehe oben]

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.02.2022:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan (Fortschreibung 2021):

Nach Aussagen der Behörden und nach dem Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben (1996) liegt das Änderungsgebiet innerhalb des "Schutzbedürftigen Bereiches für die Wasserwirtschaft" in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG alle Vorhaben

unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes "Grubenwald" (festgesetzt am 11.11.2011) wurden die Vorgaben des Regionalplanes weiter konkretisiert, so dass heute die Vorgaben nach der Wasserschutzgebietsverordnung "Grubenwald" zu beachten sind (Schutzgebietszone IIIA). Bei Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 11.11.2011 entstehen keine Gefahren in Bezug auf die Grundwasserreinheit und die Trinkwasserversorgung.

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Die sonstigen Belange wurden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 10.09.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung/ Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Raumordnung

Es wird auf die Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 10.08.2021 [unter dem Punkt 1.1.12 "Darstellung sonstiger Pläne"] verwiesen.

Bauleitplanung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die Nutzung auf 30 Jahre beschränkt festgesetzt werden (§ 9 Abs. 2 BauGB), Folgenutzung Landwirtschaft.

Der Rückbau der Anlage muss auch im Durchführungsvertrag geregelt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zur Nutzungsdauer werden zur Kenntnis genommen. Die Nutzungsdauer und der Rückbau werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Stellungnahme:

Empfehlenswert ist die Festsetzung, dass der Rückbau innerhalb eines gewissen Zeitraums (z.B. ein Jahr) erfolgen muss, wenn die FFPV-Anlage für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht mehr betrieben wurde. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ist der Stadt Leutkirch anzuzeigen. So wird sichergestellt, dass die Anlage nach Aufgabe des Betriebs innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückgebaut werden muss. Bei der Festsetzung eines Zeitraums (z.B. 30 Jahre) kann

es passieren, dass der Betrieb bereits einige Jahre vorher beendet wird (z.B. nach 25 Jahren) und der Rückbau somit erst viel später erfolgt und die Fläche durch die stillgelegte Anlage "blockiert" bleibt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage zur Rückbauverpflichtung wird zur Kenntnis genommen. Der Rückbau wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Stellungnahme:

Des Weiteren kann festgesetzt werden, dass nach dem Rückbau der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzfläche) wiederherzustellen ist und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zum Rückbau werden zur Kenntnis genommen. Der Rückbau wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 31.08.2021 des Landratsamtes Ravensburg:

Stellungnahme:

Allgemeine Einschätzung

Es bestehen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den Stellungnahmen der Fachbehörden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage, dass Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 06.09.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Darstellung Ausgleichsflächen

Es wird vorgeschlagen, die Ausgleichsflächen (T-Flächen VBP) auch im FNP als Ausgleichsflächen darzustellen (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Vorschlag zur Darstellung der Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen. Nach der Planzeichenverordnung sind Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan nicht als solche darzustellen. Eine Darstellung ist hiernach auch nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Darstellung "Fläche für Erneuerbare Energie - Großflächige PV-Anlage"

Wir empfehlen, auf dem Lageplan zum FNP zu ergänzen, dass die Darstellung nach § 5 (2) Nr. 2b BauGB erfolgt und auch in der Begründung zum FNP ergänzt wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zu Flächen für erneuerbare Energien werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird dementsprechend angepasst werden.

Stellungnahme vom 02.02.2022 zur Fassung vom 03.11.2021 des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion:

Stellungnahme:

Hinweis:

Im zugehörigen Bebauungsplan liegt derzeit (noch) ein schmaler Waldstreifen innerhalb des Bebauungsplans. Da der Flächennutzungsplan die Grenze seines Geltungsbereichs nördlich des Waldes zieht, besteht ein Widerspruch zwischen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan, der durch Herausnahme der Waldfläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans korrigiert werden muss.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zum Waldstreifen im Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt und eine Übereinstimmung zwischen den beiden Planwerken hergestellt.

Stellungnahme vom 02.02.2022 zur Fassung vom 03.11.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung / Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Raumordnung

Keine weiteren Anregungen.

Bauleitplanung

Es wird noch gebeten, den Vorhaben- und Erschließungsplan vom 31.05.2021, welcher nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird, auch als solchen zu kennzeichnen (Plantitel: Vorhaben- und Erschließungsplan).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird zur Kenntnis genommen. Die Kennzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplan wird als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden.

Stellungnahme vom 02.02.2022 zur Fassung vom 03.11.2021 des Landratsamtes Ravensburg:

Stellungnahme:

Allgemeine Einschätzung

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird dankend zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 02.02.2022 zur Fassung vom 03.11.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Anregungen und Bedenken

Darstellung von Ausgleichsflächen:

Die Abwägung zur letzten Stellungnahme (vgl. Ziff. 2.3, S. 30) in Bezug auf die Darstellung der Ausgleichsflächen ist nicht nachvollziehbar; insbesondere da in der FNP-Änderung zu "Großflächigen Photovoltaikanlage Heidschachen-Grube" die Ausgleichsflächen nach § 5 (2) Nr. 10 BauGB als T-Flächen dargestellt sind. Deshalb regen wir nochmals an diese auch bei der o.g. "Großflächigen PV-Anlage Weißenbauren" darzustellen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Darstellung der Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des großflächigen Zusammenhanges des Flächennutzungsplanes ist eine Darstellung jeder einzelnen Ausgleichsfläche im Flächennutzungsplan nicht zielführend und würde die Lesbarkeit des Flächennutzungsplanes stark beeinträchtigen. Bei der FNP-Änderung zum vorhabenbezogenen

Bebauungsplan "Großflächige Photovoltaikanlage Heidschachen-Grube" wurden die Ausgleichsflächen dargestellt. Dies ist allerdings für die Große Kreisstadt Leutkirch ein Einzelfall gewesen, da die Darstellung von Ausgleichsflächen als T-Flächen eher für großflächigere Ausgleichsmaßnahmen in Frage kommen und die Lesbarkeit der Planzeichnung beeinträchtigen würden. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen sind im Verhältnis zur festgesetzten Baufläche relativ klein und würden eine Zersplitterung des großflächig angelegten Flächennutzungsplanes fördern.

2.1.2 Land-/Forstwirtschaft:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 31.08.2021 des Landratsamtes Ravensburg, Forst:

Stellungnahme:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten müssen eine Entfernung zu Wäldern von mind. 30 m aufweisen (§ 4 Abs. 3 LBO). Auch Nebenanlagen sollten diesen Abstand einhalten.

Wald [...] ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche (§ 2 Abs. 1 LWaldG).

Somit wird sich durch die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 2.10 "Wald i. S. der Forstgesetze" entwickeln.

Hinweise Nr. 5.5: Das Planzeichen Nr. 5.5 ist insofern nicht korrekt verortet (der Abstand vergrößert sich um die Breite des anzulegenden Waldsaums).

In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob für den zu entwickelnden Waldbereich eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 "Private Grünfläche" zielführend ist. Für den zu entwickelnden Waldsaum, darf nur forstliches Vermehrungsgut verwendet werden, dessen Ausgangsmaterial zugelassen ist (§ 4 Forstvermehrungsgutgesetz). Die Aufforstung richtet sich nach den Vorgaben des § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Waldabstand, zum Wald im Allgemeinen, zur Verortung des Planzeichens Nr. 5.5 und zu der privaten Grünfläche sowie deren Entwicklung wird zur Kenntnis genommen. Da aufgrund der Regelungen in der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010 ein Überschuss

an Ökopunkten im vorliegenden Fall nicht für weitere Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden können, wird auf die Anlage bzw. Entwicklung eines Waldmantels im Zuge der parallel stattfindenden Bebauungsplanaufstellung verzichtet. Statt des Waldmantels ist nun die Extensivierung der südlichen Grünfläche geplant. Aus diesem Grund wird die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formulierte Festsetzung des künftigen Extensivgrünlandes als "Private Grünfläche" weiterhin als zielführend erachtet.

Stellungnahme:

1.1 Möglichkeiten der Überwindung

Die Abwägung über die Unterschreitung des in der LBO geforderten Abstands obliegt der Stadt.

2. Bedenken und Anregungen

Der angrenzende Waldbereich steigt nach Süden hin steil an. Standörtlich können Baumhöhen > 30 m erreicht werden.

Das Gefährdungspotential für die baulichen Anlagen ist somit erhöht.

Zudem wird die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung durch die Umsetzung des Vorhabens erschwert.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Unterschreitung des in der LBO geforderten Abstands wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zum angrenzenden Waldbereich, dessen Bewirtschaftung und zum Gefährdungspotenzial werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden im Rahmen der parallel verlaufenden Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt. Grundsätzlich kann der Waldabstand unterschritten werden, sofern dies nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen wird (§ 4 Abs. 3 LBO). Im Falle einer Unterschreitung des vorgesehenen Waldabstandes durch die Festsetzung von Baugrenzen obliegt die Verantwortung und die Abwägungen den Vorhabenträgern. Der angrenzende Wald ist des Weiteren bereits in die Pachtfläche der PV-Anlage integriert, weshalb die Vorhabenträgerin im worst case die Verantwortung für Beschädigungen selbst tragen wird.

Stellungnahme:

3. Hinweise

Es wird empfohlen, die angrenzenden Waldbesitzer über die vorgesehene Planung zu informieren und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Es sollte geprüft werden, ob die hier zitierten Gesetze im Textteil aufgeführt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen zur Miteinbeziehung der angrenzenden Waldbesitzer sowie zu den zitierten Gesetzen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.

Stellungnahme vom 02.02.2022 zur Fassung vom 03.11.2021 des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion:

Stellungnahme:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen bisher landwirtschaftliche Flächen als Flächen für Erneuerbare Energien dargestellt werden.

Der Begründung zum städtebaulichen Teil zufolge, werden die Projektflächen (unter Nr. 3.1.2.1) im Süden durch den angrenzenden Wald begrenzt.

Daher liegen laut Flächennutzungsplan alle Waldflächen außerhalb des Projektgebiets.

Diese Regelung wird von Seiten der höheren Forstbehörde ausdrücklich begrüßt.

Da im Bebauungsplan der gesetzliche Waldabstand von 30 Metern zu den Solarmodulen eingehalten wird, bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht keine Einwendungen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussagen zur Einhaltung des Waldabstandes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie dass keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

2.1.3 Ver- und Entsorgung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 18.08.2021 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Ravensburg:

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:

Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903
Web: https://www.telekom.de/bauherren

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zur Telekommunikationsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Telekommunikationsinfrastruktur werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt werden.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 19.08.2021 der Netze BW GmbH, Stuttgart:

Stellungnahme:

Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement

Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)

Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zum o.g. Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen, wird dankend zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) [NETZ TESN]

Im Geltungsbereich befinden sich 20-kV-Kabel. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage zu 20-kV-Kabeln wird zur Kenntnis genommen. Die Anlagen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden.

Stellungnahme:

Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplans für unseren Gebrauch.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Bitte wird zur Kenntnis genommen und ihr wird entsprochen werden.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 29.07.2021, schriftliche Stellungnahme vom 21.09.2021 der Thüga Energienetze GmbH, Singen:

Stellungnahme:

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen das Bebauungsplanverfahren "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" in der Gemeinde Leutkirch bestehen, jedoch liegt unsere Hochdruckleitung auf dem Flurstück 989. Deshalb bitte nicht von der jetzigen Planung abweichen, siehe Luftbild

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage, dass keine Einwände bestehen, wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Gasleitung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden.

3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Der Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Absicht eines privaten Investors eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Bauleitplanung soll nunmehr auch dazu beitragen den globalen Klimaschutz zu fördern. Dies kann im Wesentlichen dadurch erfolgen, dass der CO_2-Ausstoß insgesamt verringert wird. Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein ganz wesentlicher Beitrag dazu geleistet, den bundesweiten Energiebedarf künftig durch regenerative Energien decken zu können. Die Stadt Leutkirch i. Allgäu möchte die Entwicklung regenerativen Energien fördern und unterstützen. Zusätzlich zu dem aktuellen Plangebiet wurden weitere Standorte im näheren Umfeld geprüft. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner Topografie, seines Zuschnittes und Lage (vorhandene, ausreichende Erschließung, geringe Einsehbarkeit) sehr gut für eine Bebauung mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der geplante Standort liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des gleichzeitig aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung und Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Gleichzeitig wird durch die Planungen dem "Ziel 4.2.2" des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) Rechnung getragen.

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten - Aitrach sieht auf Grund der o.a. Belange das Erfordernis, zur Verwirklichung des Vorhabens bauleitplanerisch tätig zu werden.

3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:

3.2.1 Standort-Wahl:

Grundsätzlich gibt es im Gemeindegebiet der Stadt Leutkirch i. Allgäu verschiedene Standorte, die für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage infrage kommen. Essenziell für die Errichtung einer solchen Anlage ist zunächst die Förderfähigkeit nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gem. § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt u.a. dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Zum

Erreichen der Klimaschutzziele ist folglich der Ausbau erneuerbarer Energien unerlässlich. Der geplante Standort liegt nach Auskunft der Behörden zudem vollständig im benachteiligten Gebiet und somit über die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Die Flächen können nach Ablauf der 30-Jahre (Betriebsdauer) erneut landwirtschaftlich genutzt werden. Ein dauerhafter Verlust der Flächen für die Landwirtschaft wie bei einem Baugebiet ist folglich nicht gegeben.

Zu einer sehr frühen Phase der Entwicklung der Planung wurden unterschiedliche Alternativstandorte für die Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des Gemeindegebietes diskutiert und abgewogen. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat die Planung bereits im Vorfeld ausgeschrieben. Zehn Bewerber an zehn unterschiedlichen Standorten haben sich auf die Ausschreibung gemeldet, jeder mit einem eigenen Konzept zur Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat sich eindringlich mit allen Konzepten und den dort vorgeschlagenen Standorten auseinandergesetzt und viele Faktoren wie Gelände, Flächenbedarf, Leistung der Anlage und landwirtschaftliche Nutzung der Fläche betrachtet. Als Ergebnis aller Abwägungen und Prüfungen hat sich die Große Kreisstadt Leutkirch für das Vorhaben und den Standort der Vorhabenträgerin entschieden.

Laut der Wirtschaftsfunktionenkarte Baden-Württemberg (Quelle LEL Schwäbisch Gmund, abgerufen am 27.10.2021) liegen im Gemeindegebiet Leutkirch i. Allgäu insgesamt 98 % der Gemeindefläche in der Vorrangflur II (10.053 ha). Insofern sticht das Plangebiet (Vorrangflur II) in Bezug auf die Bodenqualität und landwirtschaftliche Nutzbarkeit innerhalb des Gemeindegebietes nicht besonders hervor. Der Anteil des Plangebietes, an der Gesamtfläche der Vorrangflur II-Flächen ist mit etwa 0,11 % äußerst gering. Für den überplanten Bereich bestanden von Seiten der Grundstückseigentümer konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Ein Vorteil des gewählten Standortes ist zudem die gute Anbindung an den Verkehr sowie die erschwerte landwirtschaftliche Nutzung wegen des vorangegangenen Kiesabbaus, die niedrigere Lage, die leichte Neigung in Richtung Süden und die Entfernung zu schützenswerten Wohngebieten.

3.2.2 Planungs-Alternativen:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im so genannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu einem aufzustellenden Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren"). Die Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bereits auf die Ziele der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt. Es wurden daher keine alternativen Pläne im Rahmen der Vorentwurfs-Planung erarbeitet.

gez.
(Henle, Oberbürgermeister)

Planer:

gez.
(i.A. Roman Adler)

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten